

Informationen vom Dachverband VKM-D

Arbeitsrechtliche Kommission DW EKD: Ende der Absenkungen und Ostangleichung

In zähen und langwierigen Verhandlungen ist es den Kolleginnen und Kollegen in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD (ARK DW EKD), zu denen seit dem letzten Jahr auch vier Delegierte aus dem vkm Hessen-Nassau

gehören, gelungen, die bislang für Mitarbeitende in Teilen der Diakonie geltende abgesenkte Tabelle in mehreren Schritten vorzeitig zum 01.07.2012 auslaufen zu lassen. Außerdem ist die Angleichung der Ostgehälter an die Westgehälter bereits zum 01.07.2011 gelungen. Dies ist zweifellos als beachtlicher Erfolg zu bewerten.

Kirchentag 2011: Wir waren dabei

Wie seit vielen Jahren üblich, hat VKM-D auch für diesen Kirchentag eine Präsenz der Mitgliedsverbände auf dem Markt der Möglichkeiten organisiert. Von unserem Verband war ein Kollege in der Standmannschaft dabei; eine Kollegin konnte wegen eines Unfalls nicht teilnehmen. An den drei Tagen, die der Markt der Möglichkeiten auf und neben dem Messegelände in Dresden geöffnet war, wurden mehrere Tausend Lesezeichen an Besucher verteilt und mit vielen Beschäftigten aus allen Landeskirchen Gespräche geführt. Besonders eindrucksvoll für die Beteiligten war, neben den offiziellen „Highlights“ wie Eröffnungsgottesdienst, Abend der Begegnung und Schlussgottesdienst, ein gemeinsames Abendessen mit



Unsere Lesezeichen und Flyer fanden großes Interesse

Vertreter/innen des vkm Sachsen. Die Kolleginnen und Kollegen informierten hierbei über die teilweise prekäre Lage der Beschäftigten von Kirche und Diakonie in Sachsen. Wir wünschen uns, dass aus diesem ersten Treffen ein kontinuierlicher Austausch entsteht. Natürlich konnten wir auch eine Reihe von Hessen-Nassauern am Stand begrüßen, darunter den Vorsitzenden unseres vkm, Kollegen Walter Roscher.

Urlaubsstaffelung nach Alter

Inzwischen hat das Landesarbeitsgericht Düsseldorf das Urteil des Arbeitsgerichts Wesel bestätigt. In seinem am 18.01.2011 verkündeten Urteil in dem Verfahren 8 Sa 1274/10 (Vorinstanz ArbG Wesel 6 Ca 736/10) hat das LAG Düsseldorf festgestellt, dass die nach dem Lebensalter gestaffelten

Urlaubsansprüche im Manteltarifvertrag Einzelhandel NRW das Verbot der Altersdiskriminierung verletzen würden. Die inzwischen 24-jährige Klägerin könne deshalb 2 Urlaubstage mehr, nämlich 36 Tage pro Urlaubsjahr beanspruchen. Diese Angleichung nach oben in der Urlaubsstaffel entgegen der bestehenden tariflichen Regelung folge aus dem Grundsatz der effektiven und wirksamen Durchsetzung von EU-Rechtsvorgaben. Das LAG hat die Revision beim Bundesarbeitsgericht in Erfurt ausdrücklich zugelassen, so dass diese Entscheidung noch nicht rechtswirksam ist. Nach diesseitiger Einschätzung wird das BAG in ca. einem Jahr das „letzte Wort“ haben. Demnach ist die Entscheidung noch nicht rechtskräftig und eine Überprüfung der Urlaubsansprüche an Hand dieses Urteils nicht möglich.

Wir werden Sie rechtzeitig über den weiteren Verlauf informieren.

Urlaubsabgeltungsansprüche nach langer Erkrankung

Der Anspruch auf Urlaubsabgeltung entsteht mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses als reiner Geldanspruch. Danach können sich Arbeitnehmer noch ausstehende Urlaubstage ausbezahlen lassen, wenn sie über das Ende des Beschäftigungsverhältnisses hinaus erkrankt waren.

Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) in Übereinstimmung mit dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den Anspruch, nicht genommenen Urlaub ausbezahlt zu bekommen. Der Urlaubsabgeltungsanspruch verfällt auch nicht über den Übertragungszeitraum hinaus. Der Abgeltungsanspruch entsteht mit dem Ausscheiden des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin aus dem Beschäftigungsverhältnis. Er muss geltend gemacht werden.

Quelle: EuGH, Urteile vom 20.01.2009 – Rs. C-350/06, Rs. C-520/06 BAG, Urteil vom 24.03.2009 – 9 AZR 983/07.

Impressum / Kontakt:

V.i.S.d.P.: Walter Roscher, Vorsitzender
Kaiserstraße 37, 55116 Mainz, Telefon 06131/965 540
Mail: roscher@erziehungsberatung-mainz.de

Anita Roth, Stellvertretende Vorsitzende
Paul-Werner Geis, Geschäftsstelle, Schatzmeister und Mitglieder-Betreuung, Graf-von-Moltke-Weg 14, 61267 Neu-Anspach, Telefon 06171/885-150
Mail: paul-werner.geis@ekhn-kv.de

Vorstand: Walter Roscher, Anita Roth, Paul-Werner Geis, Gerlinde Fricke, Gisela Apitzsch, Sabine Hübner, Eveline Kunert, Francis Schmitt

Personelles

Unsere Vertretung in der Evangelischen Zusatzversorgungskasse (EZVK)

Der Vorstand hat Gerda Wicht erneut als Vertreterin in die EZVK entsandt. Als Stellvertreter wurde Harold Spannaus bestätigt. Wir gratulieren und wünschen viel Erfolg! Alle Mitarbeitenden der EKHN sind bisher ohne eigene Beiträge in der betrieblichen Altersversorgung EZVK versichert. Die Gestaltung dieser Zusatzversorgung für die Zukunft wird gegenwärtig diskutiert und wir hoffen, dass die Arbeitnehmervertreter/innen, zu denen unter anderem auch ein Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung gehört, im Interesse aller Beschäftigten durchsetzen können, dass diese Praxis beibehalten bleibt.

Arbeitslosenfond der EKHN-Vertretung

Der vkm ist ebenfalls durch ein Mitglied im Arbeitslosenfond vertreten. Gerda Wicht wird in bewährter Weise diese Aufgabe weiterführen. Für ihre Arbeit danken wir ihr und wünschen ihr, dass gute Entscheidungen gelingen mögen!

Arbeitsrechtliche Kommission

Philip Werske konnte durch berufliche Inanspruchnahme seine Vorstandstätigkeit und sein Amt als Vertreter des vkm in der Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK) nicht länger wahrnehmen und trat von seinen Ämtern zurück. In der Nachwahl wurde für die Position eines stellvertretenden Mitgliedes in der ARK die Kollegin Andrea Maaßen-Kelch gewonnen. Wir danken ihr für ihr Engagement und wünschen ihr für ihr Amt alles Gute.

Vorstand vkm

Es waren persönliche Gründe, die Philip Werske und Udo Keil dazu veranlasst haben, ihr Vorstandsmandat zurück zu geben. Beiden danken wir für ihr Engagement für unseren Verband. Udo Keil zeichnet insbesondere seine langjährige Verbundenheit zum vkm aus und wir freuen uns, dass er uns auch außerhalb seines Vorstandsamtes unterstützen wird.

Vorwort



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die meisten von Ihnen sind wohl schon aus dem Sommerurlaub zurückgekehrt und ich hoffe, dass Sie eine gute, erholsame Zeit hatten!

Für alle kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die kirchliche Dienstordnung (KDO) und kirchliche diakonische Arbeitsvertragsordnung (KDAVO) als Grundlage des Arbeitsrechts von maßgeblicher Bedeutung. Diese begründen sich auf das grundgesetzlich verbürgte Selbstbestimmungsrecht der Kirchen. Die Ordnungen sind von der Landessynode beschlossen und damit gültig für Kirche und Diakonie der EKHN (DWHN). In diesem Newsletter wollen wir uns vor allem mit diesem Thema auseinandersetzen.

Uns liegt an einer konstruktiven Zusammenarbeit mit den vkm anderer Landeskirchen, vor allem mit Rheinland-Westfalen-Lippe (RWL) und Bayern. Unser Vorstandsmitglied Paul-Werner Geis ist durch seinen Vorsitz beim vkm D eine wichtige Kontaktperson zu den Landesverbänden. Durch gemeinsame Sitzungen der Vorstände soll der Austausch künftig noch intensiviert werden. Wir freuen uns über gute Kontakte mit der GMAV der EKHN (Gesamtmitarbeitervertretung) und möchten durch regelmäßige Kontakte den Informationsfluss noch verbessern.

Etwa in einem Jahr läuft die Vereinbarung über die Entgelte aus. Im Herbst 2011 und Frühjahr 2012 müssen die Entgeltveränderungen erarbeitet werden. Bisherige Rückmeldungen unserer Mitglieder, insbesondere die der Verbände, Küsterbund und Kirchenmusikerverband, präferieren eine prozentuale Erhöhung der Entgelte, teilweise mit Sockel. Der Sockel kommt insbesondere den geringeren Einkommensgruppen zu Gute. Beispielsweise über das Forum oder auch auf dem Verbandstag haben Sie die Möglichkeit, Ihre Wünsche einzubringen.

Die Situation im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau ist unseres Erachtens nach wie vor unbefriedigend. Unsere Mitgliederstärke im DWHN reicht zu einer Vertretungsbeziehung in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht aus. Dies führt in diesem Gremium dazu, dass die Plätze der Dienstnehmerseite für den diakonischen Bereich nicht besetzt sind; die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen – Diakonie (AGMAV) die nach den Bestimmungen des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes dazu befugt wäre, eigene Vertreter/innen zu benennen, hat nach dem Rückzug von ver.di keine eigenen Mitglieder entsandt.

Wir bitten deshalb alle Kolleginnen und Kollegen in der Landeskirche und in der Diakonie, sich im vkm zu organisieren. Bitte tragen Sie zur Stärkung des vkm bei, indem Sie für die Mitgliedschaft werben!

Beste Grüße

Ihr Walter Roscher
Vorsitzender des vkm

Inhalt

Vorwort	1
Der „Dritte Weg“ – Das Konzept einer christlich fundierten Dienstgemeinschaft	2
Aktuelles aus der Arbeitsrechtlichen Kommission	3
Termin Verbandstag 2011	3
Informationen vom Dachverband vkm-D	4
Urlaubsstaffelung nach Alter	4
Urlaubsabgeltungsansprüche nach Krankheit	4
Personelles	4

www.vkm-ekhn-dwhn.de

Mailing-Liste

Wir haben einen geringen Mitgliedsbeitrag und wollen diesen auch gerne so beibehalten. Deshalb überlegen wir, wie wir ohne Qualitätseinbußen Einsparungen vornehmen können. Sie könnten uns dadurch unterstützen, dass Sie Ihr Einverständnis erklären, den newsletter nicht mit der Post sondern auf elektronischem Wege per Mail zu empfangen.

Wenn Sie damit einverstanden sind, bitten wir Sie, sich unter der Adresse: w-roscher@web.de Betreff: Eintrag Mailing-Liste vkm mit ihrer Mailadresse zu melden. Zukünftig werden Sie sehr zeitnah nach Fertigstellung jeden newsletter zugesandt bekommen.

Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis.

Walter Roscher

Der „Dritte Weg“

Das Konzept einer christlich fundierten Dienstgemeinschaft



1. Kirchliches Arbeitsrecht – 3 Alternativen

Der „Dritte Weg“ als Instrument zur Gestaltung der Arbeitsvertragsrichtlinien und zur Aushandlung der Entgelte wurde sowohl für die EKD (Evangelische Kirche



Der erste Weg

Deutschlands) als auch für die verschiedenen Landeskirchen und für die Diakonischen Werke von einzelnen Synoden und Hauptausschüssen beschlossen. Seither gibt es v. a. gewerkschaftlich motivierte Diskussionen über das Zeitgemäße an diesem Konzept. Es wird argumentiert, dass man sich die Stärke gewerkschaftlicher Organisationen zunutze machen könne, um damit Arbeitnehmerinteressen besser zu vertreten. Ein deutlicher Mangel wird in dem Modell der „Dienstgemeinschaft“ gesehen: Dienstgebervertreter/innen und Dienstnehmervertreter/innen sitzen sich in paritätisch besetzten Gremien gegenüber und verhandeln über Arbeitsbedingungen, Entgelte etc. Darüber hinaus sieht der „Dritte Weg“ vor, dass es bei Uneinigkeit der beiden Seiten zu einer so genannten Zwangsschlichtung kommen kann. Dieses Konstrukt führt oftmals zu unbefriedigenden Ergebnissen. Ein Druckmittel, wie das Streikrecht oder die Aussperrung, gibt es nicht. Sowohl auf politischer als auch gerichtlicher Ebene wird deshalb von den Gegnern, insbesondere den Gewerkschaften,



Der zweite Weg

diesen Sachverhalt in Ausschüssen weiter zu beraten. Auf gerichtlicher Ebene steht das Streikrecht, insbesondere in der Diakonie, auf dem Prüfstand. Eine kürzlich ergangene Entscheidung des Landesarbeitsgerichtes Hamm billigt Arbeitnehmer/innen der Diakonie das Streikrecht zu. Beim Zusammenschluss östlicher Landeskirchen beschlossen deren Synoden, ihr Arbeitsrecht im „Dritten Weg“ grundzulegen.

Von besonderem Interesse, insbesondere seitens der EKH und des DWHN ist die Situation in der Kirche von Kurhessen-Waldeck. Mit dieser Landeskirche stehen mittelfristig Fusionsverhandlungen an. Hier gibt es keine Einheitlichkeit im Tarifsystem: es gibt die AVR (Arbeitsvertragsrichtlinie) für die Diakonie neben Tarifen, die an den Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes (TVÖD) angelehnt sind.

2. Der „Dritte Weg“

Die zukünftige Haltung des vkm zum „Dritten Weg“ wird vor allem davon abhängen, ob der Geist der „Dienstgemeinschaft“ sich zu bewähren vermag oder aber Arbeitgeberinteressen dominieren. Nicht allein beim DWHN sieht der vkm besonders im Hinblick auf die sehr eigenwillige Ausle-



Ein dritter Weg?

gung der Eingruppierungen Handlungsbedarf. Nicht zufällig hat die Diakonie immer wieder eine schlechte Presse und gilt keineswegs allein wegen der Nichtgewährung eines Sonderbonus beim Weihnachtsgeld als zunehmend unattraktiver Arbeitgeber. Die in der Diakonie weit verbreitete Strategie des Lohndumpings – insbesondere in den unteren Entgeltgruppen – hat einen höchst zweifelhaften Wettbewerbsvorteil. Es ist unbestritten, dass die Einrichtungen des DWHN im Gegensatz zu denen der Landeskirche eine öffentliche bzw. sozialrechtliche Refinanzierung haben. Der vkm erwartet deshalb auch von den Vertreter/innen der Spitzenkräfte der Diakonie das Anfachen der gesamtgesellschaftlichen Diskussion darüber, welchen Stellenwert und welche Wertigkeit etwa der Pflege und der Hilfe bei der Daseinsfürsorge in einer stark ökonomisch geprägten Gesellschaft zukommen. Der Notstand in der Pflege verlangt eine Abkehr von einer Lohnpolitik des Minimalismus. Gut ausgebildete Fachkräfte zu gewinnen, verlangt, diese auch gemäß der stetig wachsenden Verantwortung und Arbeitsverdichtung zu bezahlen.

Für die Vertreter/innen des vkm in der Arbeitsrechtlichen Kommission steht daher außer Frage, dass eine Eingruppierungsordnung, die auf den Grundsätzen von Wertschätzung und Gerechtigkeit basiert, von grundlegender Bedeutung ist. Ob sich eine solche Eingruppierungsordnung in der nächsten Zukunft erarbeiten lässt, kann als einer der wichtigsten Prüfsteine für die Zukunft des „Dritten Weges“ betrachtet werden.

Aktuelles aus der Arbeitsrechtlichen Kommission

In den Beratungen der Arbeitsrechtlichen Kommission gibt es derzeit zwei Schwerpunktthemen. Es liegen zum einen zahlreiche Anträge auf Zahlung einer bis zu 15 % umfassenden Zulage nach § 12 der Notlagenregelung vor. Hintergrund ist, dass es im Bereich der Erzieherinnen und Erzieher einen Nachwuchsmangel gibt, somit die vorhandenen Fachkräfte sowohl von den kommunalen wie kirchlichen Trägern stark umworben werden. Die Dienstnehmerseite hat für sich entschieden, sämtlichen Anträgen ohne Änderungswünsche zuzustimmen. Leider ist dieses Votum nicht mehrheitsfähig, so dass die bereits eingereichten Anträge nicht angenommen wurden.

Da die Beantragung der Zahlung einer **Zulage** nicht flächendeckend in der EKHN vorkommt, darüber hinaus die Notlagenregelung im September 2012 ausläuft, sieht die Dienstnehmerseite die Lösung des Problems des Fachkräftemangels eher in einem die Gehaltsstruktur verändernden Vorschlag. Mit

anderen Worten: die Eingruppierungsordnung muss hier an die Bedürfnisse, aber vor allem auch an die immer stärker werdenden fachlichen Anforderungen angepasst werden.

Nächtliche Bereitschaftsdienste

Zum anderen wird in der Arbeitsrechtlichen Kommission derzeit intensiv der **Zusatzurlaub** bei nächtlichen Bereitschaftsdiensten diskutiert. Hier liegt ein Vorschlag der Dienstgeberseite auf dem Tisch, wonach die Bereitschaftsstunden nur noch zur Hälfte beim Zusatzurlaub angerechnet werden sollen. Regelungen zum Bereitschaftsdienst betreffen Ärztinnen und Ärzte, sowie Krankenschwestern / Krankenpfleger im OP oder auch medizinisch-technisch Angestellte in technischen Funktionsbereichen, wie auch Mitarbeitende in Diakoniestationen etc.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat in seiner Entscheidung vom 23.2.2011 bestätigt, wonach die Regelung in § 28

Abs.3 Tarifvertrag-Ärzte/Verband Kommunalen Arbeitgeber (VKA) nicht nur bei Vollarbeit außerhalb eines Schichtdienstes, sondern auch bei Bereitschaftsdienst anzuwenden ist. Dem BAG war bekannt, dass der bzw. die Bereitschaftsdienstleistende einen Bereitschaftsdienst der Belastungsstufe III (durchschnittliche Belastung 40–49 %) hatte. Da aber Bereitschaftsdienst gleich Arbeitszeit ist, wurde die Zeit der Nacharbeit zwischen 21 und 06 Uhr (= 9 Stunden) im Bereitschaftsdienst voll bewertet und nicht nur zur Hälfte. Die Dienstnehmerseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission schließt sich selbstverständlich völlig der Auffassung des Bundesarbeitsgerichts an, so dass sie dem Antrag der Dienstgeberseite zweimal nicht zugestimmt hat. Das „System im Dritten Weg“ lässt nun für die Dienstgeberseite nur noch den Weg zur Schlichtung zu, damit diese einen Beschluss herbeiführt. Ob die Dienst-

geberseite diesen Schritt gehen will, ist derzeit nicht bekannt. Wenn sie dies tun sollte, wird die Dienstnehmerseite ihre Argumente gegen die Halbierung des Urlaubsanspruchs im nächtlichen Bereitschaftsdienst entsprechend vorbringen.

Zu guter Letzt hat die Dienstnehmerseite auch noch einen Vorschlag zur Zahlung des **Überstundenzuschlags** eingebracht. Nach derzeitiger Regelung der Kirchlich-diakonischen Arbeitsvertragsordnung (KDAVO) wird der Überstundenzuschlag erst ab der 46. Stunde fällig und nicht wie in anderen Tarifwerken ab der ersten Stunde, die über die wöchentliche Arbeitszeit hinausgeht. Die Dienstnehmerseite hat beantragt, dass die Zahlung des Überstundenzuschlags bereits ab der 41. Stunde gezahlt werden soll, weil die regelhafte wöchentliche Arbeitszeit nach KDAVO bei 40 Wochenstunden liegt. Leider fand sich für diesen Vorschlag keine entsprechende Mehrheit. Die Dienstnehmerseite hält an dieser Forderung aber weiter fest.

Neue Verhandlungen

Einen kleinen Blick in die Zukunft werfend, sei abschließend noch bemerkt, dass ab Ende des Jahres 2011 bzw. zu Anfang 2012 die Entgeltverhandlungen in der Arbeitsrechtlichen Kommission beginnen werden. Es wird sicher nicht einfach, die berechnete Teilhabe der Mitarbeitenden in der EKHN und im DWHN am überall spürbaren wirtschaftlichen Aufschwung und den damit verbundenen steuerlichen Mehreinnahmen durch entsprechende Gehaltssteigerungen durchzusetzen. Zur Durchsetzung der Forderungen sind dann alle Mitarbeitenden sowie deren Interessenvertretungen gefordert, solidarisch zusammenzustehen!

Termin-Tipp

Verbandstag 2011

Herzliche Einladung vorab an dieser Stelle zu unserem diesjährigen Verbandstag. Wir planen diesen für:

Donnerstag, 3. November 2011
14 Uhr (Ankunft ab 13.30 Uhr)

im Haus der evangelischen Kirche, Schwalbacher Str. 6 in Wiesbaden. Eine gesonderte Einladung und die Tagesordnung geht Ihnen noch zu.



Betriebliche Altersversorgung: Für alle, die Ziele haben.

Wer mit seiner Altersvorsorge was erreichen will, überlässt den Weg dorthin nicht dem Zufall, sondern uns. Als Versicherer im Raum der Kirchen sind wir mit dem Terrain der betrieblichen Altersversorgung in Kirche, Diakonie, Caritas und freier Wohlfahrtspflege bestens vertraut.

Gemeinsam mit Ihnen planen wir die Route, direkt und ohne Umwege. Ihr Ansprechpartner vor Ort ist so gut wie unterwegs.

Regionaldirektion Rhein/Main
 Jakobstraße 5 · 63500 Seligenstadt
 Telefon 06182 787352
 peter.eiles@bruderhilfe.de

